

Reglement 2022

für das Weiterbildungsprogramm

Master of Advanced Studies ETH in digital Clinical Research (MAS ETH diCR)

am Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie
vom 9. November 2021

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dez. 2003¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art 1. Gegenstand

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Weiterbildungsprogramm «Master of Advanced Studies ETH in digital Clinical Research (MAS ETH diCR)», in der Folge Weiterbildungsprogramm genannt, durchgeführt wird.

² Das Weiterbildungsprogramm ist dem Departement Gesundheitswissenschaften und Technologie (D-HEST) zugeordnet.

Art 2. Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm den Titel:
Master of Advanced Studies ETH in digital Clinical Research
(Abgekürzt: MAS ETH digital Clinical Research).

Art 3. Leitung des Weiterbildungsprogramms

¹ Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- sie stellt die Verbindung zum D-HEST her;
- sie selektiert die Teilnehmenden; und
- sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

² Die Leitung setzt sich aus dem/der Delegierten, dem/der stellvertretenden Delegierten und dem/der Programmmanager/in zusammen.

³ Der/die Delegierte sowie der/die stellvertretende Delegierte werden vom D-HEST ernannt.

⁴ Der/die Programmmanager/in wird durch den Delegierten/die Delegierte ernannt.

¹ RSETHZ 201.021

Art 4. Kreditsystem

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem

² Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

³ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

⁴ KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.

⁵ Das D-HEST führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

2. Abschnitt: Zielgruppe, Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms

Art 5. Zielgruppe und Inhalt

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Personen mit einem universitären Masterabschluss in

- Medizin, Veterinärmedizin oder Zahnmedizin,
- Bewegungswissenschaften, Lebensmittelwissenschaften oder Gesundheitswissenschaften,
- Pharmazie, Pharmakologie oder anderen relevanten Studiengängen.

Art 6. Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen mindestens 60 KP erworben werden.

² Das Weiterbildungsprogramm dauert mindestens zwei Jahre Teilzeit.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt 4 Jahre Teilzeit. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der/die Delegierte auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer um maximal ein weiteres Jahr verlängern.

Art 7. Kategorien und Kreditpunkte pro Kategorie

¹ Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in drei Kategorien. Die für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms insgesamt erforderlichen 60 KP sind in den folgenden Kategorien in der angegebenen Anzahl zu erwerben:

- | | |
|--|-------|
| a. Certificate of Advanced Studies (CAS) Pflichtmodule | 30 KP |
| b. CAS Wahlpflichtmodul | 15 KP |
| c. Master-Arbeit | 15 KP |

² Einzelheiten zu den Kategorien sind in Art. 8 und 9 geregelt.

Art 8. Besondere Bestimmungen zu den Kategorien

¹ In der Kategorie «CAS Pflichtmodule» (Art. 7 Abs. 1, Bst. a) werden die zwei Weiterbildungszertifikate «Certificate of Advanced Studies ETH in Modern Concepts in Clinical Research (CAS ETH MCCR)»²

² Noch keine RSETHZ-Nummer; voraussichtlich RSETHZ 333.2000.20

und «Certificate of Advanced Studies ETH in Digital Health (CAS ETH in Digital Health)»³ angerechnet, die beide separat geregelt sind. Im Weiteren gilt:

- a. Es müssen beide «CAS Pflichtmodule» absolviert und bestanden werden.
- b. Wird einer der zwei «CAS Pflichtmodule» nicht bestanden, so gilt das Weiterbildungsprogramm zum MAS diCR als endgültig nicht bestanden. Das Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Weiterbildungsprogramm.

² In der Kategorie «CAS Wahlpflichtmodul» (Art. 7 Abs. 1, Bst. b werden verschiedene frei wählbare CAS-Weiterbildungszertifikate angeboten, die auf der Website des Weiterbildungsprogramms zum MAS diCR publiziert werden und alle separat geregelt sind. Es wird nur eines dieser Weiterbildungszertifikate für den MAS diCR angerechnet, auch wenn mehrere absolviert werden können. Das Nichtbestehen eines «CAS Wahlpflichtmodul» kann mit einem anderen bestandenen «CAS Wahlpflichtmodul» kompensiert werden.

³ Die «Master-Arbeit» (Art. 7 Abs. 1, Bst. c ist eine eigenständige Arbeit unter der Leitung eines Professors/einer Professorin. Die Details sind in Art. 9 geregelt.

Art 9. Master-Arbeit

¹ Die Master-Arbeit untersteht der Leitung eines Professors/einer Professorin.

² Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens die erforderliche minimale KP-Anzahl aus zwei CAS (Art. 7 Abs. 1) erworben hat.

³ Der/die Studierende reicht beim Leiter/der Leiterin einen Vorschlag für Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit ein. Das Thema sollte i. d. R. einen Bezug zum Arbeitsumfeld des/der Studierenden oder den Forschungstätigkeiten des Leiters/der Leiterin aufweisen oder mit einem der CAS der Kategorie «CAS Pflichtmodule» oder «CAS Wahlpflichtmodul» in Zusammenhang stehen.

⁴ Der Leiter/die Leiterin legt den Termin für den Beginn der Master-Arbeit sowie die Kriterien der Bewertung schriftlich fest und bewertet die Leistung mit einer Note.

⁵ Die Frist für das Verfassen der Master-Arbeit beträgt 20 Wochen. Verspätet eingereichte Master-Arbeiten gelten als nicht bestanden. Die Leitung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Gesuch hin eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer bewilligen.

⁶ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁷ Der Leiter/die Leiterin legt die bei einer nicht bestandenen Master-Arbeit noch zu erfüllenden Bedingungen fest, unter denen eine genügende Bewertung erzielt werden kann.

⁸ Eine bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

Art 10. Lerneinheiten, Leistungskontrolle

¹ Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis⁴ fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis⁵ festgelegt.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

⁴ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

³ RSETHZ 333.1800.70

⁴ www.vvz.ethz.ch

⁵ www.vvz.ethz.ch

Art 11. Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

¹ KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm nicht noch einmal angerechnet werden, ausser es handelt sich um solche, welche im Rahmen eines CAS aus den Kategorien «CAS Pflichtmodule» oder «CAS Wahlpflichtmodul» gemäss Art. 8 erworben wurden. Diese KP können vollständig angerechnet werden.

² Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis des Delegierten möglich.

Art 12. Diplom und Diploma Supplement

Nach Erfüllen der in Art. 6 festgelegten Anforderungen werden ein ETH-Diplom nach Art. 2 und ein Diploma Supplement gemäss den Richtlinien der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz (swissuniversities) abgegeben.

3. Abschnitt: Zulassung, Immatrikulation, Einschreibung und Exmatrikulation

Art 13. Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:

- a. einen Masterabschluss der ETH Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt;
- b. über eine mindestens zweijährige, für das Weiterbildungsprogramm relevante Berufserfahrung verfügt, und
- c. genügende Vorkenntnisse in den Bereichen «Statistik» und «Good Clinical Practice (GCP)» aufweist.

² Bewerber und Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich⁶ zugelassen werden.

³ Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier des Bewerbers/der Bewerberin. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit Vertreterinnen und Vertretern des Weiterbildungsprogramms ergänzt werden.

⁴ Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen erfüllt sind. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Vorkenntnisse gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. c nicht aufweisen, werden mit Auflagen zugelassen und müssen die entsprechenden Lehrveranstaltungen erfolgreich absolvieren.

⁵ Der Rektor/die Rektorin entscheidet auf Vorschlag der Leitung über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

⁶ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

Art 14. Immatrikulation, Einschreibung, Teilnehmerzahlen, Exmatrikulation

¹ Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

² Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich an der School for Continuing Education ein.

⁶ SR 414.134.1

³ Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation, der Einschreibung und der Exmatrikulation fest.

⁴ Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag der/des Delegierten durch den Rektor/die Rektorin der ETH Zürich begrenzt werden.

Art 15. Schulgeld und Kosten

¹ Die Studierenden haben nach Art. 6. Abs. 1 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁷ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

² Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

³ Die Höhe der Abmeldegebühren wird von der Schulleitung festgelegt.

Art 16. Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm

Vom Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nach Art. 7 nicht mehr erreichen kann wegen:
 1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
 2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art 17. Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁸ anfechtbar.

Art 18. Sonderfälle

Der/die Delegierte regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art 19. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

⁷ SR 414.131.7

⁸ SR 172.021